

Merkblatt zum Praxissemester im Master of Education der RWTH Aachen

Stand: 18.06.2020

Inhalt:

1. Information über den Versicherungsstatus im Praxissemester
2. Information über die Verschwiegenheitspflicht und zur Einhaltung des Datenschutzes
3. Information über Infektionskrankheiten und Empfehlung zum Impfschutz
4. Hinweise zur Schwangerschaft vor und während des Praxissemesters

Anlagen:

- a. Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- b. Information über die Bedeutung einer ausreichenden Rötelnimmunität bei Studentinnen im gebärfähigen Alter
- c. Bestätigung der Kenntnisnahme der Information zum Versicherungsstatus im Praxissemester
- d. Erklärung zur Verschwiegenheit und Kenntnisnahme der Regelungen zu audiovisuellen Aufnahmen
- e. Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- f. Bestätigung Masernschutz im Rahmen des Masernschutzgesetzes (BGBl. I 2020 S. 148ff.)

⇒ Bitte nehmen Sie neben diesem Merkblatt unbedingt auch die das Praxissemester betreffenden Paragraphen und Anlagen der Prüfungsordnung für den Master of Education sowie die Ordnung zum Praxissemester in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis. Sie finden diese Dokumente unter www.lbz.rwth-aachen.de/Dokumente-PS.

1. Information über den Versicherungsstatus im Praxissemester

Unfallschutz

Für die Studierenden besteht im schulpraktischen Teil des Praxissemesters gesetzlicher Unfallschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII.

Grundsätzlich gilt, dass sie jeden Unfall, der sich während eines Praktikums ereignet, umgehend der Schulleitung melden müssen. Dort erhalten Sie Informationen über das für die Einrichtung erforderliche weitere Vorgehen. Informieren Sie bitte auch das Sekretariat des Lehrbildungszentrums formlos über einen Unfall.

Haftpflicht

Für Praktikant*innen besteht kein Haftpflichtschutz über die Praktikumschule oder die Universität. Studierenden wird dringend empfohlen, einen privaten Haftpflichtversicherungsschutz abzuschließen, der die persönliche Haftung der Studierenden gegenüber der Schule und Dritten während der Dauer des schulpraktischen Teils des Praxissemesters abdeckt. Bei bereits bestehender Haftpflichtversicherung empfehlen wir zu prüfen, inwieweit der Versicherungsschutz auch die Tätigkeit im Praktikum umfasst. Bitte beachten Sie, dass Schulleitungen gegebenenfalls keine Schlüssel (u.a. auch Toilettenschlüssel) an Sie aushändigen dürfen, wenn Sie keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die auch den Verlust von Schlüsseln im dienstlichen Umfeld abdeckt. Standardmäßig ist diese bei vielen Versicherungen nicht eingeschlossen und muss explizit für das berufliche Feld zusätzlich geschlossen werden.

Die Studierenden sind verpflichtet, die Kenntnisnahme der versicherungsrechtlichen Regelungen schriftlich gegenüber der Praktikumschule zu bestätigen.

⇒ Bitte unterschreiben Sie dazu die Erklärung „Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung zum Versicherungsstatus im Praxissemester“ (Anlage C) und geben diese bei der/dem Ausbildungsbeauftragten (ABB) der Schule am ersten Tag des schulpraktischen Teils ab.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Bund der Versicherten e. V. (<http://www.bunddersicherten.de>) oder beim Studentenwerk der RWTH Aachen (<http://www.studentenwerk-aachen.de>).

2. Information über die Verschwiegenheitspflicht und zur Einhaltung des Datenschutzes

Studierende sind in den die Schule, das Kollegium, die Schüler*innen sowie die Eltern betreffenden Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch für wissenschaftliche Formen der Verarbeitung von Praktikumserfahrungen bzw. -aufgaben seitens der Universität. Dementsprechend dürfen Sie keine nicht-anonymisierten Daten weitergeben und veröffentlichen.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Praxissemesters bestehen.

Für die Datenerhebung und -nutzung im Rahmen von Studienprojekten sind spezifische Regelungen zu beachten, die in ausführlicher Form in dem Merkblatt „Datenschutz für Studienprojekte im Rahmen des Praxissemesters“ erläutert sind.

Die Studierenden sind verpflichtet, die Verschwiegenheit für den schulpraktischen Teil sowie die Kenntnisnahme der Regelungen zum Datenschutz schriftlich gegenüber der Praktikumschule zu bestätigen.

⇒ Bitte unterschreiben Sie dazu die Erklärung „Verschwiegenheit und Kenntnisnahme der Regelungen zum Datenschutz“ (Anlage D) und geben diese bei der*dem Ausbildungsbeauftragten (ABB) der Schule am ersten Tag des schulpraktischen Teils ab.

3. Information über Infektionskrankheiten und Empfehlung zum Impfschutz

Studierende können durch die Tätigkeit im schulpraktischen Teil des Praxissemesters besonderen Gefährdungen durch Infektionskrankheiten (insbesondere durch sog. "Kinderkrankheiten") ausgesetzt sein.

Kinderkrankheiten verlaufen zum Teil im Erwachsenenalter schwerer als bei Kindern und können bleibende Gesundheitsschäden hinterlassen. Den Studierenden wird in diesem Zusammenhang deshalb die ärztliche Überprüfung des Immunstatus empfohlen, und – soweit danach erforderlich – die frühzeitige Prophylaxe durch Impfungen gegen Keuchhusten, Mumps, Röteln und Windpocken. In Bezug auf Masern sieht die Umsetzung des Masernschutzgesetzes im Schulbereich vor, dass Personen, die ein Praktikum (gemäß §12 Abs. 1 Nr.1 LABG/ §12 Abs. 1 Nr.3 LABG/ §12 Abs. 1 Nr.2 LABG) an einer Schule absolvieren, vor Antritt ihres Praktikums der Schule den Nachweis über einen vorhandenen Maserschutz oder eine Kontraindikation bzgl. der entsprechenden Impfung beibringen müssen.

Zudem dürfen Studierende, die an bestimmten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) keine Tätigkeiten im Rahmen des schulpraktischen Teils ausüben, bei denen sie Kontakt zu Schüler*innen haben. Dies gilt ebenfalls für Studierende, in deren Wohngemeinschaft bestimmte Krankheiten aufgetreten sind oder ein Verdacht besteht. Die genauen Bestimmungen sind Anlage A zu entnehmen. Weitere Informationen über die Bedeutung von Rötelnimmunität bei Studentinnen sind in Anlage B nachzulesen.

Die Studierenden sind verpflichtet, die Belehrung zum Infektionsschutz gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie die Bestätigung Masernschutz im Rahmen des Masernschutzgesetzes (BGBl. I 2020 S. 148ff.) zur Kenntnis zu nehmen und die Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen.

⇒ Bitte lesen Sie die Belehrung (Anlage A) gründlich und unterschreiben Sie dazu die Erklärungen der Kenntnisnahme (Anlagen E und F) und geben diese bei der*dem Ausbildungsbeauftragten (ABB) der Schule am ersten Tag des schulpraktischen Teils ab. Bei der Abgabe von Anlage F in der Schule muss einer der drei aufgeführten Nachweise beigebracht werden. Die in Anlage A beigelegte Infektionsschutzbelehrung verbleibt bei Ihnen.

4. Hinweise zur Schwangerschaft vor und während des Praxissemesters¹

Da schwangere Studentinnen und ihre ungeborenen Kinder durch Infektionsgefährdungen in besonderer Weise betroffen sind, darf eine schwangere Studentin Tätigkeiten im Rahmen des Praxissemesters nur dann leisten, wenn die Praktikumsstätigkeit ohne konkrete Gefährdung der schwangeren Studentin und ihres ungeborenen Kindes möglich ist.

Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung des schulpraktischen Teils bis zu dessen Beendigung sollen sich Studentinnen im Falle einer Schwangerschaft umgehend bei der Geschäftsstelle des Lehrerbildungszentrums melden, um einen Termin für ein Beratungsgespräch zu vereinbaren. Ab dem Zeitpunkt des Antritts des Praxissemesters müssen sie eine Schwangerschaft des Weiteren umgehend der Schulleitung melden.

Gegebenenfalls sind als Schutzmaßnahmen Veränderungen der Praktikumsstätigkeit mit der Schule und der Hochschule abzustimmen. Grundsätzlich zu beachten sind die in § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz bestimmten Zeiträume, in denen keine Tätigkeiten an Schulen erfolgen können.

Fallen Teile des Praxissemesters mit den Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes zusammen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Anhörung des zuständigen ZfsL und der jeweiligen Schulleitung, ob das Ausbildungsziel des schulpraktischen Teils trotz der entstehenden Fehlzeiten zu erreichen ist oder nicht. Mit den Ausbildungsbeauftragten der Schulen ist zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumszeiten nachgeholt werden können. Ist das Ausbildungsziel nicht mehr erreichbar, gilt das Praxissemester als nicht erfolgreich durchgeführt und muss wiederholt werden, der Abbruch zählt nicht als Fehlversuch.

¹ Siehe § 8 Absatz 8 der Ordnung für das Praxissemester in dem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs.

Anlage A: Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

(Zum Verbleib bei den Studierenden)

I. Praktikant*innen, die an

- | | |
|--|---|
| 1. Cholera | 11. Mumps |
| 2. Diphtherie | 12. Paratyphus |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | 13. Pest |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber | 14. Poliomyelitis |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | 15. Scabies (Krätze) |
| 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) | 16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen |
| 7. Keuchhusten | 17. Shigellose |
| 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | 18. Typhus abdominalis |
| 9. Masern | 19. Virushepatitis A oder E |
| 10. Meningokokken-Infektion | 20. Windpocken |

erkrankt oder dessen verdächtigt oder die von Läusen befallen sind, dürfen gemäß § 34 Absatz 1 IfSG keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeit ausüben, bei denen sie Kontakt zu den Schüler*innen haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Läusebefalls durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

II. Dies gilt gemäß § 34 Absatz 3 IfSG auch für Praktikant*innen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Cholera | 8. Meningokokken-Infektion |
| 2. Diphtherie | 9. Mumps |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | 10. Paratyphus |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber | 11. Pest |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | 12. Poliomyelitis |
| 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | 13. Shigellose |
| 7. Masern | 14. Typhus abdominalis |
| | 15. Virushepatitis A oder E |

aufgetreten ist.

III. Praktikant*innen, die Ausscheider sind von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae,
Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen gemäß § 34 Absatz 2 IfSG nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber ihnen und der Schule verfügbaren Schutzmaßnahmen die Schulräume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

IV. Wenn bei Ihnen eine der vorgenannten Tatbestände auftritt, sind Sie gemäß § 34 Absatz 5 IfSG verpflichtet, der Schulleitung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Anlage B: Information über die Bedeutung einer ausreichenden Rötelnimmunität bei Studentinnen im gebärfähigen Alter

(Zum Verbleib bei den Studierenden)

Röteln sind eine gefährliche Krankheit: Wenn eine Frau während der Schwangerschaft an Röteln erkrankt, besteht für das Kind ein hohes Missbildungsrisiko. Besonders groß ist die Gefahr bei einer Infektion in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten. In dieser Zeit kann es entweder zum Tod des Embryos oder zu schweren Organmissbildungen an Herz, Auge, Ohr und Gehirn kommen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Rötelninfektion auf den Embryo übergeht, ist in den ersten beiden Schwangerschaftsmonaten größer als im dritten Monat. In den letzten beiden Dritteln der Schwangerschaft ist der Übergang einer Infektion überaus selten.

Symptome der Röteln

Typisch sind die druckempfindlichen Lymphknotenschwellungen im Nacken und hinter den Ohren. Etwa zwei bis drei Tage später tritt der Hautausschlag auf: zuerst hinter den Ohren, dann im Gesicht, am Körper und an den Gliedmaßen. Der Ausschlag hält zwei bis drei Tage an.

Über die Hälfte aller Rötelninfektionen verlaufen ohne Ausschlag oder sogar ohne irgendwelche Symptome, so dass Schwangere oft gar nicht wissen, dass sie erkranken und keine Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

Gegenmaßnahmen

Da Röteln über Tröpfcheninfektion verbreitet werden, zu den sog. Kinderkrankheiten gehören und sich in einer nicht ausreichend durchgeimpften Kinderpopulation leicht ausbreiten können, gehören Lehrerinnen zu den Berufsgruppen, für die ein erhöhtes Risiko besteht. Ob die Infektionsgefahr tatsächlich gegeben ist, lässt sich durch eine serologische Untersuchung ohne große Schwierigkeiten feststellen. Bei positivem Befund kann die Möglichkeit einer Erkrankung praktisch ausgeschlossen werden.

Ergibt jedoch die Untersuchung, dass keine Immunität gegen Röteln besteht, so kann mittels einer Schutzimpfung das Risiko einer Rötelnembryopathie weitgehend ausgeschaltet werden. Nähere Auskünfte erteilen die Gesundheitsämter.

Alle Studentinnen werden gebeten, entsprechend den o.g. Hinweisen zu verfahren und ggf. rechtzeitig Vorbeugemaßnahmen zu ergreifen.

Anlage C: Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung zum Versicherungsstatus im Praxissemester

(zum Verbleib in der Schule)

Name, Vorname: _____ Matrikelnummer: _____

Straße: _____ Ort: _____

Die Information zum Versicherungsstatus im Praxissemester (s. Merkblatt zum Praxissemester im Master of Education an der RWTH Aachen) habe ich zur Kenntnis genommen und eine Durchschrift erhalten.

Ich habe somit zur Kenntnis genommen, dass für Studierende im schulpraktischen Teil des Praxissemesters gesetzlicher Unfallschutz besteht, jedoch kein Haftpflichtschutz über die Praktikumsschule oder die Universität.

Weiterhin habe ich zur Kenntnis genommen, dass Studierenden dringend empfohlen wird, einen privaten Haftpflichtversicherungsschutz abzuschließen, der die persönliche Haftung der Studierenden gegenüber der Schule und Dritten während der Dauer des schulpraktischen Teils des Praxissemesters abdeckt, bzw. im Falle einer bestehenden privaten Haftpflichtversicherung zu prüfen, inwieweit der Versicherungsschutz auch die Tätigkeit im Praktikum umfasst.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Studierende*r)

Anlage D: Erklärung zur Verschwiegenheit und Kenntnisnahme der Regelungen zum Datenschutz

(zum Verbleib in der Schule)

Name, Vorname: _____ Matrikelnummer: _____

Straße: _____ Ort: _____

Hiermit verpflichte ich mich, alle personenbezogenen Daten, die mir im Rahmen meines Praktikums an der Praktikumschule bekannt werden und alle Angelegenheiten, welche die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler und die Eltern betreffen, vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Praktikums bestehen.

Weiterhin verpflichte ich mich, die Regularien zum Datenschutz im Rahmen des Praxissemesters, die in Anlehnung an das Datenschutzgesetz (DSG) und die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und unter Einbezug des Schulgesetzes (SchulG) des Landes NRW gestaltet sind, einzuhalten. Die Informationen hierzu (s. Merkblatt „Datenschutz für Studienprojekte im Rahmen des Praxissemesters“) habe ich zur Kenntnis genommen und eine Durchschrift erhalten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Studierende*r)

**Anlage E: Bestätigung der Kenntnisnahme
der Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**
(zum Verbleib in der Schule)

Name, Vorname: _____ Matrikelnummer: _____

Straße: _____ Ort: _____

Von der Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) habe ich Kenntnis genommen und eine Durchschrift erhalten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Studierende*r)

**Anlage F: Bestätigung Masernschutz
im Rahmen des Masernschutzgesetzes (BGBl. I 2020 S. 148ff.)**

(zum Verbleib in der Schule)

Name, Vorname: _____ Matrikelnummer: _____

Straße: _____ Ort: _____

Seit März 2020 besteht für Studierende, die das Praxissemester absolvieren, die Pflicht, vor Antritt des Praktikums am Lernort Schule einen der folgenden Nachweise zum Masernschutz zu erbringen.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern durch Vorlage eines Impfpasses/ einer Impfdokumentation (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG)
- Nachweis über eine bereits bestehende Immunität gegenüber Masern über ein ärztliches Zeugnis (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2, Alternative 1 IfSG)
- Nachweis über eine Kontraindikation in Bezug auf eine Masernimpfung über ein ärztliches Zeugnis (§ 20 Abs. 9 Satz Nr. 2, Alternative 2 IfSG)

Mir ist bewusst, dass ich den Nachweis spätestens zur Aufnahme des Praktikums der Schulleitung vorzulegen habe. Ohne Vorlage eines der o.g. Nachweise kann die Praktikums­tätigkeit nicht erfolgen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Studierende*r)